



ÖFFENTLICH

DN.: 2021/0024 vom 08.02.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	02.03.2023	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

**Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW
hier: Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup, Flur 37, Flurstück 135 teilweise**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup fasst folgenden Beschluss:

1. Die öffentliche Verkehrsfläche Gemarkung Ochtrup, Flur 37, Flurstück 135 teilweise zur Größe von 429,38 m² wird gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW in der derzeit gültigen Fassung eingezogen, weil hierfür ein öffentliches Verkehrsbedürfnis nicht mehr besteht und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Erhaltung nicht vorliegen. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet.
2. Die Wegeparzelle wird veräußert. Gleichzeitig werden die Käufer verpflichtet, dem Nachbarn ein dinglich gesichertes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht über das Grundbuch einzuräumen.

Sachdarstellung:

Die Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup, Flur 37, Flurstück 135 teilweise wird als Zuwegung nicht mehr benötigt. Der Eigentümer des angrenzenden Wohnhauses möchte aufgrund eines Bauvorhabens die Parzelle von der Stadt Ochtrup erwerben. Da ein öffentliches Interesse an dieser Wegeparzelle nicht besteht, kann der Weg verkauft werden, wozu vorab allerdings eine Entwidmung/Einziehung erforderlich ist.

Die Absicht der Einziehung ist am 07.11.2022 bekannt gemacht worden. Es bestand für einen Zeitraum von 3 Monaten Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen.

Mit Datum vom 20.01.2023 legte der Nachbar Widerspruch ein, da sein anliegendes Grundstück bei einem Teilverkauf der Wegeparzelle nicht mehr befahren werden kann. Mit dem Nachbarn wurde vereinbart, dass die Erwerber ihm ein dinglich gesichertes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einräumen. Beide Parteien zeigten sich mit dem Vorgehen einverstanden.

Umweltrelevanz:

Keine.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Durch den Verkauf werden Einnahmen erzielt.

Generationengerechtigkeit:

Da die Zuwegung nach dem Verkauf nicht mehr von der Stadt Ochtrup unterhalten werden muss, wird der städtische Haushalt – auch für kommende Generationen – entlastet.

Im Auftrage:

Korten